

Anlage zu TOP 4 -Fraktionsbildung

Konstituierende Sitzung

Die Kommunalverfassung enthält seit dem Jahr 2012 eine Neuregelung zur Bildung von Fraktionen, die bereits in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung Bedeutung hat (§ 32 a GO).

Fraktionen werden nicht mehr kraft Gesetzes, sondern nur noch durch eine ausdrückliche Erklärung der einzelnen Gemeindevertreter/innen gebildet. Die Erklärungen über den Zusammenschluss zu einer Fraktion müssen zu Beginn der konstituierenden Sitzung gegenüber dem ältesten Mitglied, das die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet, schriftlich abgegeben werden. Die Erklärung muss folgende Inhalte haben:

- *die Namen der Gemeindevertreter/innen, die die Fraktion bilden*
- *den Namen der Fraktion*
- *den Namen der bzw. des Fraktionsvorsitzenden.*

Die Erklärung muss von allen Fraktionsmitgliedern unterzeichnet sein.

Der Fraktionsstatus kann insbesondere bei folgenden Entscheidungen Bedeutung erlangen:

- *Wahl der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers und der Stellvertretenden (§ 33 Abs. 2 GO)*
- *Wahl der Stellvertretenden der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 33 Abs. 3 GO)*
- *Wahl der Ausschussmitglieder (§ 46 Abs. 1 GO)*
- *Wahl der Ausschussvorsitzenden (§ 46 Abs. 5 GO)*
- *Wahl der Stellvertretenden der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters (§§ 57 e Abs. 1, 62 Abs. 3 GO)*